



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

144. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 5. Oktober 2018

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Neubau eines Mastschweinstalles mit Güllegrube in Dillingen, Fl.Nr. 253 der Gemarkung Donaualthem durch Herrn Hermann Kästle, 89407 Dillingen a.d. Do., OT Steinheim

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Neubau eines Mastschweinstalles mit Güllegrube in Dillingen, Fl.Nr. 253 der Gemarkung Donaualthem durch Herrn Hermann Kästle, 89407 Dillingen a.d. Do., OT Steinheim

Herr Hermann Kästle plant auf dem Flurstück Nr. 253, Gem. Donaualthem, den Neubau eines Mastschweinstalles mit Güllegrube. Neben einem bestehenden Mastschweinstall soll ein zweiter Stall mit gesamt 1.800 Schweinen, aufgeteilt in 4 Gruppen zu je 450 Tieren, entstehen. Gesamt sind dann 2.950 Mastschweineplätze am Standort.

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 2.000 Mastplätzen oder mehr (Nr. 7.1.7.1 GE des Anhangs zur 4. BlmschV) bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmschG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch, den 10.10.2018, bis Freitag, den 09.11.2018**, beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 3. Stock, Zimmer 317, während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Bauarbeiten ein barrierefreier Zugang zum Landratsamt derzeit nur über den Haupteingang in der Große Allee möglich ist.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit von Mittwoch, den 10.10.2018, bis einschließlich Montag, den 10.12.2018, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Dillingen a.d. Do., Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Do. (E-Mail: [poststelle@landratsamt.dillingen.de](mailto:poststelle@landratsamt.dillingen.de)) erhoben werden. Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bzw. Sachverständigen bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der oben genannten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die **Erörterung** über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen findet am 18.12.2018 um 09:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Dillingen statt. Formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die bis spätestens 2 Wochen nach dem Erörterungstermin bei der Behörde vorgebracht werden, können nur noch Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der genannte Erörterungstermin wurde nur vorläufig festgesetzt und kann gegebenenfalls – abhängig von Art und Anzahl der erhobenen Einwendungen – zeitlich und räumlich verlegt werden.
- Sofern der Erörterungstermin verlegt wird, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt,
  - wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
  - die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dillingen a.d.Donau, den 02.10.2018  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---

Dillingen a.d.Donau, 5. Oktober 2018  
Leo Schrell, Landrat